

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZB 24/91

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Dr. Knauber

am 20. März 1991

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 11. Zivilsenats - 3. Senat für Familien-
sachen - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
31. Januar 1991 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Sein Antrag auf Prozeßkostenhilfe für das Be-
schwerdeverfahren wird abgelehnt.

Beschwerdewert: 1.182,38 DM.

G r ü n d e :

Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlus-
ses wird Bezug genommen. Soweit nach einem Anerkenntnis-
urteil über die Kosten gemäß § 93 ZPO befunden wird, wie
hier im Schlußurteil des Amtsgerichts geschehen, ist gemäß
§ 99 Abs. 2 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben (vgl. BGHZ
40, 265, 270 f). Dies ist das allein zulässige Rechtsmittel,
soweit eine Anfechtung der Hauptsacheentscheidung nicht

- 3 -

geschehen oder nicht möglich ist (vgl. OLG München NJW 1965, 447; s.a. Zöllner/Schneider/Herget, ZPO, 16. Aufl. § 99 Rdnr. 11). Da der Beklagte die zweiwöchige Frist für die sofortige Beschwerde (§ 577 Abs. 2 ZPO) nicht eingehalten hat, ist sein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel daher zu Recht als unzulässig verworfen worden.

Prozeßkostenhilfe für das Verfahren nach § 519 b ZPO konnte wegen fehlender Erfolgsaussicht nicht bewilligt werden.

Lohmann

Zysk

